# KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Begründung der Ablehnung eines Bewerbers auf Lehrerstellen mit dem Vorwurf des Rechtsextremismus durch die Landesregierung

und

# **ANTWORT**

der Landesregierung

#### Vorbemerkung

Vorab wird darauf hingewiesen, dass das erwähnte Schreiben des Bürgerbeauftragten nicht bekannt ist. Der Staatssekretär des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung hat sich zu dem Sachverhalt nicht mit einer persönlichen Einschätzung eingelassen. Es wird im Übrigen auf das Verfahren beim Bürgerbeauftragten Bezug genommen.

Zur Antwort auf die Kleine Anfrage "Ablehnung eines Bewerbers auf Lehrerstellen mit dem Vorwurf des Rechtsextremismus durch ein staatliches Schulamt" (Drucksache 8/385) ergeben sich Nachfragen. Inzwischen liegt dem Fragesteller ein Schreiben des Bürgerbeauftragten vor. Aus diesem geht hervor, dass er und der Staatssekretär des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung, Herr Scheidung, im persönlichen Gespräch geäußert haben, dass der Bewerber aufgrund seiner publizistischen Tätigkeit "subtile Agitation" mit rechtsextremistischer Zielsetzung betreibe. Eine Begründung für diesen Vorwurf erfolgte wiederum nach Kenntnis des Bewerbers nicht.

- 1. Erfolgte bezüglich des zur Diskussion stehenden Bewerbers eine Einzelfallprüfung (bitte Zeitpunkt und Prozess der Einzelfallprüfung sowie Folgen für die dabei involvierten Schulleitungen darstellen)?
  - a) Wenn nicht, warum nicht?
  - b) Wenn ja, wie genau fand diese inhaltlich statt?
  - c) Wenn ja, welches Ergebnis ist aktenkundig oder protokolliert (bitte Anhaltspunkte für mangelnde Verfassungstreue anhängen)?

Die Fragen 1, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen erfolgt in jedem Einzelfall anhand der Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung, so auch bezüglich des zur Diskussion stehenden Bewerbers. Im Hinblick auf die Eignung werden die allgemeinen beamtenrechtlichen Eignungsvoraussetzungen überprüft. Zudem wird eine Persönlichkeitsbeurteilung vorgenommen, mithin die Eignung im engeren Sinne überprüft (anlage- und entwicklungsbedingte Persönlichkeitsmerkmale, psychische und physische Kräfte, emotionale, intellektuelle und charakterliche Voraussetzungen). Hierbei erfolgt eine sorgfältige Prognoseprüfung im Hinblick auf das voraussichtliche zukünftige Verhalten aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte aus Vergangenheit und Gegenwart. Es werden alle Umstände des konkreten Einzelfalls berücksichtigt und insbesondere die angestrebte Tätigkeit als Lehrkraft in den Blick genommen. Bezüglich des zur Diskussion stehenden Bewerbers wurde nach entsprechender Prüfung eine Ungeeignetheit im Hinblick auf Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz vermerkt.

- 2. Wurde die Persönlichkeit des in seinen Zeugnissen und Arbeitszeugnissen sehr gut ausgewiesenen Bewerbers, der über eine langjährige Berufserfahrung verfügt, geprüft?
  - a) Wenn ja, wie genau sind die Umstände der Person einbezogen worden?
  - b) Wenn ja, wie ist die Persönlichkeit differenziert eingeschätzt worden?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beatwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Bei der Beurteilung der Eignung eines Bewerbers werden stets alle den jeweiligen Bewerber betreffenden Umstände, also auch Zeugnisse und Berufserfahrung berücksichtigt.

- 3. Hat sich die Landesregierung damit auseinandergesetzt, dass der Bewerber ausweislich seiner Arbeitszeugnisse in seiner bisherigen Tätigkeit als Lehrer politisch loyal und im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung tätig war?
  - a) Wenn ja, welche Korrespondenzen mit bisherigen Arbeitgebern zu den Arbeitszeugnissen des Bewerbers liegen dieser Auseinandersetzung zugrunde?
  - b) Wenn ja, wie wurden diese Arbeitszeugnisse in die Bewertung des Bewerbers mit einbezogen?
  - c) Wenn nicht, warum nicht?

### Zu a)

Korrespondenzen mit bisherigen Arbeitgebern zu den vom Bewerber vorgelegten Arbeitszeugnissen liegen nicht vor.

# Zu b) und c)

Die Eignung kann nur im eingeschränkten Maße durch Zeugnisse und Prüfungen konkretisiert werden. Der Begriff "Eignung" ist als ein umfassendes Qualifikationsmerkmal anzusehen, das die gesamte Persönlichkeit eines Bewerbers über rein fachliche Gesichtspunkte hinaus erfasst. Welchen sachlichen Umständen der Arbeitgeber bei der zu treffenden Auswahlentscheidung das größere Gewicht zumisst, steht in seinem Ermessen.

- 4. Weshalb wird auf Frage 4 (Drucksache 8/385) nicht geantwortet?
  - a) Wieso wird hierzu keine Begründung der Abweisung gegeben?
  - b) Wieso wird formalistisch ausweichend auf die "Handreichung für die Schulleiterinnen und Schulleiter der öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen für das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren um die unbefristete Neueinstellung in den öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern" verwiesen?
  - c) Was ergab vor diesem Hintergrund die Gesamtschau der Bewerbungsunterlagen und der Wertung der Bewerbungsgespräche im hier angesprochenen Fall?

Die Fragen 4, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Aus Sicht der Landesregierung ist die Frage 4 auf Drucksache 8/385 vollständig beantwortet. Aus der Handreichung für die Schulleiterinnen und Schulleiter der öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen für das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren um die unbefristete Neueinstellung in den öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergibt sich, dass die Schulleitung nicht über die Einstellung entscheidet.

- 5. Laut Antwort auf Drucksache 8/385 ergaben sich Änderungen in der Personalplanung, die die Beendigung der Stellenausschreibung mit sich führten:
  - a) Wo bzw. wie fanden tatsächlich Änderungen in der Personalplanung statt (bitte im Einzelnen Änderungen in der Personalplanung dokumentieren und anhängen)?
  - b) Wie erklärt sich generell, dass eine Stellenausschreibung spontan im laufenden Prozess aufgrund geänderter Planungen beendet wird (bitte Ablauf von Feststellung bis Entscheidung skizzieren)?

#### Zu a)

Laut "Handreichung für Schulleiterinnen und Schulleiter der öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen für das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren um die unbefristete Neueinstellung in den öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern" vom 1. Februar 2018 trifft auf der Grundlage einer Gesamtschau der Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls der Wertung der Bewerbungsgespräche die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten als wesentliche Grundlage für die durch die Schulbehörde vorzunehmende Einstellung eine Auswahlentscheidung mit Festlegung einer Rangfolge in Abstimmung mit dem Öffentlichen Personalrat, und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung.

Bei der Bewerberauswahl ist der Grundsatz der Bestenauslese zu beachten, das bedeutet, diese ist nach den verfassungsrechtlichen Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu treffen.

Besteht bei einer Bewerberin oder einem Bewerber Zweifel an der Eignung beziehungsweise erfüllt eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber nicht die Anforderungen der Ausschreibungskriterien, erhält die Bewerberin oder der Bewerber durch die Schule eine Absage. Wird keine Bewerberin oder kein Bewerber ausgewählt, so ist die Schulbehörde unter Verwendung des Formblattes in Anlage 7 zu unterrichten.

Die Anlage 7 bietet folgende Optionen:

- Den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anforderungen der Ausschreibung nicht erfüllen, wurde die schriftliche Absage zugestellt.
- Die Stelle wird für eine erneute Ausschreibung angemeldet (ggf. mit Änderung Fachkombination).
- Die Ausschreibung wird nicht weiterverfolgt.

Die Angabe von Gründen für eine Neuausschreibung auf der Anlage 7 ist nicht erforderlich. Auch muss die Schulleitung der Schulbehörde keine Begründung für die Ablehnung einer Bewerberin und eines Bewerbers geben.

Übersicht über die dem Staatlichen Schulamt Schwerin bekannten Stellen, auf die sich der Bewerber beworben hat:

Stellennummer	Online- Stellenbörse sichtbar bis	Stand der Bearbeitung/Verfahren
122.10		
_13248	25.05.2022	Stelle wurde geschlossen
_13171	29.06.2022	in Bearbeitung
_13466	06.07.2022	in Bearbeitung
_13465	27.04.2022	Stelle wurde geschlossen
_13464		in Bearbeitung
_12823		in Bearbeitung
_12239		besetzt
_10596	03.08.2022	in der Ausschreibung
_13242	06.07.2022	Stelle wurde geschlossen
_13346	27.04.2022	Stelle wurde geschlossen
_12707	23.02.2022	Stelle wurde geschlossen
_12581	02.02.2022	Stelle wurde geschlossen
_12815	07.03.2022	Stelle wurde geschlossen

#### Zu b)

Laut Handreichung für das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren Vorpommern müssen Schulen bereits in der ersten Kalenderwoche des Jahres den Schulbehörden melden, wie viele Stellen mit welchen Fächern zum Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres ausgeschrieben werden sollen. Die Anzahl der Stellenmeldungen erfolgt auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt prognostizierten Schülerzahlen. Bis zu Beginn des neuen Schuljahres beziehungsweise in der Ausschreibungs-, Bewerbungs- und Auswahlphase werden die Schülerzahlen immer wieder überprüft und aktualisiert. Weg- und Zuzüge von Schülerinnen und Schülern, kurzfristige Entscheidungen von Schülerinnen und Schülern nach der Berufsreife die Schule zu verlassen, der freiwillige Rücktritt von Schülerinnen und Schülern sowie Klassenwiederholungen können zu veränderten Schülerzahlen führen. Dies kann wiederum einen Klassenzuwachs, aber auch eine Reduzierung der Anzahl von Klassen bedingen. In diesem Fall muss eine ausgeschriebene Stelle zurückgezogen beziehungsweise geschlossen werden.

Veränderungen in der Personalplanung können ebenfalls dazu führen, dass Stellenausschreibungen nicht mehr benötigt und somit geschlossen werden müssen. In der Vergangenheit wurde durch teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte kurzfristig vor Schuljahresende angezeigt, im nächsten Schuljahr die Teilzeitbeschäftigung zu beenden. Auch sind Lehrkräfte vorzeitig aus dem Erziehungsurlaub zurückgekehrt. Diese zusätzlichen Stunden führen dazu, dass eine Stellenausschreibung eventuell nicht mehr notwendig ist.

Laut Verwaltungsvorschrift "Ganztägiges Lernen an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern" vom 21. Januar 2020 stehen für die Realisierung der den Unterricht ergänzenden Angebote im Rahmen des ganztägigen Lernens, den ganztägig arbeitenden Schulen eine Zusatzausstattung in Form von zum Beispiel finanziellen Mitteln zur Verfügung. Spätestens bis 14 Tage vor Ende des Unterrichtszeitraumes eines Schuljahres muss dies bei der zuständigen unteren Schulbehörde angezeigt werden.

Mit Bewilligung des ganztägigen Finanzbudgets werden Lehrerstellenanteile gesperrt. Diese Stunden stehen ebenfalls kurzfristig für eine Ausschreibung nicht mehr zur Verfügung.

# Beispiel für Stellenanpassungen:

Dezember	Prognosen Schülerzahlen für das folgende Schuljahr,	
	Berechnung der Stellenbedarfe	
Ende der ersten	Meldung durch die Schulen an die Schulbehörden, wie viele	
Kalenderwoche eines	Stellen mit welchen Fächern zum Unterrichtsbeginn des neuen	
Jahres	Schuljahres ausgeschrieben werden sollen	
bis Ende der vierten	Die Schulbehörden übermitteln die auszuschreibenden Stellen an	
Kalenderwoche des	das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	
Jahres		
am Ende der achten	Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	
Kalenderwoche	veröffentlicht die Stellenausschreibung in der Online-	
	Stellenbörse im Internet	
März	Die Schulen melden erneut Prognosen für die Schülerzahlen und	
	Klassenzahlen für das folgende Schuljahr unter besonderer	
	Berücksichtigung der gemeldeten Schülerinnen und Schüler in	
	den Eingangsklassen	
Mitte Mai	Meldung für den freiwilligen Rücktritt	
Anfang Juni	In Auswertung der Zeugniskonferenzen aktualisieren die Schulen	
	gegebenenfalls die Prognosen für die Schülerzahlen	
	beziehungsweise für die Anzahl der geplanten Klassen	
erster Schulwoche	Meldung der Schülerzahlen an die Schulbehörde	
	Anpassung der Stellenausschreibung	

Die Schulen melden fortlaufend veränderte Schüler- beziehungsweise Klassenzahlen, sodass immer wieder eine Anpassung der Stellenausschreibung erfolgt.

6. Welche Kenntnis hat die Landesregierung von der Korrespondenz beziehungsweise Kommunikation des Schulamtes mit der Grundschule "Eldekinder" Grabow, dem Schulzentrum "Felix Stillfried" Stralendorf, dem Sportgymnasium Schwerin, der Regionalen Schule "Karl Scharfenberg" Neustadt-Glewe, der Astrid-Lindgren-Schule Schwerin und der Bertolt-Brecht-Schule Schwerin in den hier problematisierten Bewerbungsvorgängen?

Der Landesregierung sind Korrespondenzen mit den genannten Schulen bekannt.

7. Wie begründet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung den laut Brief des Bürgerbeauftragten von Staatssekretär Scheidung geäußerten Vorwurf, der Bewerber betreibe aufgrund seiner publizistischen Tätigkeit "subtile Agitation" mit rechtsextremistischer Zielsetzung?

Reicht es vor diesem Hintergrund für den Vorwurf aus, dass einer der Publikationsorte des Bewerbers vom Landesamt für Verfassungsschutz in Sachsen-Anhalt als "rechtsextremistisch" gehandelt wird, obwohl die juristische Auseinandersetzung zu dieser erst seit Kurzem verlautbarten Einschätzung bisher nicht abschließend geklärt wurde, oder wurden die Texte des Bewerbers selbst inhaltlich auf den Vorwurf hin geprüft, rechtsextremistisch zu sein (bitte Ergebnisse der Prüfung anhängen)?

Liegen Zweifel an der Einhaltung der politischen Treuepflicht durch den Bewerber vor, können diese zugleich einen Eignungsmangel begründen.

Diese Zweifel an der Eignung sind immer dann berechtigt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte Zweifel am Bekenntnis des Beamten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung begründen. Für die Eignungsfeststellung bei der Einstellung ist nicht erforderlich, dass der Bewerber bereits gegen die ihm in dieser Hinsicht obliegenden Dienstpflichten in disziplinarrechtlich relevanter Weise verstoßen hat. Zur Begründung berechtigter Zweifel ist es nicht erforderlich, dass der Bewerber über die genannten gewichtigen Anhaltspunkte hinaus noch zusätzliche konkrete verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt hat.

Zum konkreten Einzelfall wird auf das Verfahren beim Bürgerbeauftragten verwiesen.

- 8. Hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung in Bezug auf Frage 7 (Drucksache 8/385) keine Kenntnis dazu, dass das Schulamt den Vorwurf des Rechtsextremismus sowohl dem Bewerber gegenüber als auch gegenüber der Grundschulde "Eldekinder" und dem Sportgymnasium expressis verbis, aber begründungsfrei geäußert hat?
  - a) Wenn keine Kenntnis darüber besteht, warum nicht?
  - b) Wenn Kenntnis darüber besteht, warum wird dies in der Antwort auf Frage 7 (Drucksache 8/385) verneint?
  - c) Wenn Kenntnis darüber besteht, sind dem Ministerium weiterführende Begründungen für den Vorwurf des Schulamtes, der Bewerber wäre rechtsextremistisch, bekannt?

Die Fragen 8, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Entsprechende Kenntnisse liegen aufgrund des Vortrages des hier zur Diskussion stehenden Bewerbers vor. Die Frage 7 auf Drucksache 8/385 wurde gemäß der entsprechenden Fragestellung beantwortet. Eine Verneinung in der Antwort auf Frage 7 der Drucksache 8/385 im Hinblick auf diese Frage wird nicht gesehen. Die Begründung des Staatlichen Schulamtes im Hinblick auf die Ungeeignetheit des Bewerbers ist bekannt.